

Stadt Neustadt an der Weinstraße
Bebauungsplan
„Schlachthof Speyerdorfer Straße, II Änderung“

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Neustadt an der Weinstraße und Linden, den 05.01.2018

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Stellungnahmen ohne Anregungen

Amprion GmbH (09.11.2017)
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland Pfalz (06.11.2017)
Deutsche Telekom Technik GmbH (09.11.2017)
Ericsson Services GmbH (13.11.2017)
GeDKe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte (06.11.2017)
GeDKe, Direktion Landesdenkmalpflege (07.11.2017)
Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Gesundheitsamt (02.11.2017)
Stadtverwaltung Neustadt Abt. Bauordnung (09.11.2017)
Vermessungs- und Katasteramt Rheinland-Pfalz (10.11.2017)

Stellungnahmen mit Anregungen

Creos Deutschland GmbH (09.11.2017)
Deutsche Bahn AG (14.11.2017)
Deutsche Telekom Technik GmbH (14.11.2017)
Deutscher Wetterdienst (22.11.2017)
Eisenbahn Bundesamt (21.11.2017) verweis auf Stellungnahme vom (02.03.2017)
Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie (07.11.2017)
Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation (27.10.2017)
Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (21.11.2017)
Landwirtschaftskammer (30.10.2017)
Stadtwerke Neustadt Neue Geschäftsfelder (24.11.2017)
Struktur und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (14.11.2017)
Telefonica Germany (28.11.2017)
Vodafone Kabel Deutschland (22.11.2017)
Vodafone GmbH (21.11.2017)

Eingang: 14. Nov. 2017				
Fachbereich 2 Stadtentwicklung und Bauwesen				
200 Verw.				
210	220	230	240	250

Ihr Kontakt
Zentrale Planauskunft
T +49 (0)681 2106-160
F +49 (0)681 2106-171
Zentrale.planauskunft
@creos.net

Unser Zeichen
TB/st
Anfrage
RO-AF2017-0925
Baustellen-ID
BS_OHNE

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
26.10.2017

Creos Deutschland GmbH · Postfach 10 26 22 · 66026 Saarbrücken



Stadt Neustadt an der Weinstraße
Abteilung Stadtplanung
Amalienstraße 6
67434 Neustadt an der Weinstraße

Homburg, 09.11.2017

**Stellungnahme zu Ihrer Anfrage:
Bebauungsplan „Schlachthof-Speyerdorfer Straße“
Betroffene Leitung:
NEUSTADT - LANDAU, DN 150**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- die Überprüfung Ihrer oben genannten Anfrage hat ergeben, dass Ihre Maßnahme die Gashochdruckleitung unseres Unternehmens tangiert. Parallel zu unserer Gashochdruckleitung ist zusätzlich ein Steuerkabel verlegt. Die Gashochdruckleitung ist durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel 8,0 m d. h. jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungssachse.

Den Verlauf der Gashochdruckleitung haben wir Ihnen in dem beigefügten Plan gelb-rot markiert.

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:

Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.
- Wir bitten den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in die rechtliche Festsetzung des Bebauungsplanes gemäß §9 Abs.1 Nr.13 und Nr.21 BauGB zu übernehmen.

Creos
Deutschland GmbH
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg

T +49 (0)6841 9886-0
F +49 (0)6841 9886-111
info@creos-net.de
creos-net.de

Geschäftsführer:
Jens Apelt
Dr. Claude Seywert

Sitz der Gesellschaft: Homburg/ Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken / HRB 101115 / Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 sowie DVGW G 1000

Seite 1 von 2

Creos Deutschland GmbH (09.11.2017)

Beschlussempfehlung

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Vgl. Seite 4

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Lage der Leitungsinfrastruktur innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen besteht aus städtebaulicher Sicht nicht die Notwendigkeit der nachrichtlichen Übernahme der vorhandenen Leitungen in den Bebauungsplan sowie der Festsetzung eines Leitungsrechtes nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.

Die Stadt Neustadt wird sich jedoch auch weiterhin bei Baumaßnahmen im Bereich der städtischen Erschließungsstraßen mit den jeweiligen Versorgungsträger zur Abstimmung der Planungen in Verbindung setzen. Für die Ebene der Bauleitplanung wird es als ausreichend erachtet, den vorhandenen Leitungsbestand in der Begründung zu dokumentieren. Ein weiterführender Handlungsbedarf besteht darüber hinaus vorliegend nicht.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Übernahme der Leitung in den Bebauungsplan nicht davon entbindet, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

3. Werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grundstücke durch Umlegung neu geordnet, in denen Leitungen oder Teile des Schutzstreifens der Leitung liegen, die bisher nicht grundbuchlich gesichert sind, so bitten wir im Umlegungsverfahren die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zu veranlassen. Die hierfür anfallenden Kosten und ggfs. Entschädigungszahlungen werden von Creos Deutschland GmbH übernommen.
4. Im Bereich des Schutzstreifens unserer Leitung sind Baumaßnahmen nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Leitungen Erdarbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifenbereiches mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld ebenfalls mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen.

Wir weisen Sie besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch **20 Werkstage** vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Ansprechpartner für Rückfragen ist unsere

**Betriebsstelle Frankenthal
Im Spitzenbusch 11
67227 Frankenthal
Tel.: 06233 608-0**

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Jörg Bernheine



i. A. Volker Kohlmann

Anlagen:

Eintragungsbewilligung
Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen
Plan DIN A3

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Lage innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen werden die bestehenden Leitungen von der Grundstücksaufteilung im Vollzug des Bebauungsplanes nicht berührt. Insofern besteht nicht die Notwendigkeit der Veranlassung von Dienstbarkeiten in Verbindung mit anfallenden Kosten und Entschädigungszahlungen.

Zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die angesprochene Leitungsinfrastruktur befindet sich innerhalb der Straßenparzellen der Speyerdorfer Straße und der Schlachthofstraße, wobei lediglich ein Teilbereich der Speyerdorfer Straße in den räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes einbezogen ist. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurden bereits auf Anlass der Stellungnahme vom 22.02.2017 entsprechende Hinweise hinsichtlich der vorhandenen Leitungen in die Begründung aufgenommen. Ergänzend hierzu werden die darüber hinausgehenden vorgebrachten Hinweise sowie der als Anlage beigefügte Lageplan in die Begründung aufgenommen. Die Stadt Neustadt wird sich auch weiterhin bei Baumaßnahmen im Bereich der städtischen Erschließungsstraßen mit den jeweiligen Versorgungsträger zur Abstimmung der Planungen in Verbindung setzen. Für die Ebene der Bauleitplanung wird es als ausreichend erachtet, den vorhandenen Leitungsbestand in der Begründung zu dokumentieren. Ein weiterführender Handlungsbedarf besteht darüber hinaus vorliegend nicht.



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region Mitte
Camberger Str. 10 • 60327 Frankfurt am Main

Stadtverwaltung Neustadt Weinstr.
Amalienstraße 6
67434 Neustadt an der Weinstr.

Stefanie Lösch
Telefon 069 265-41345
Telefax 069 265-41379
Baurecht-mitte@deutschebahn.com
Zeichen: GS.R-M-L(A) Lö
TÖB-FFM-17-13280

Ihr Zeichen: 220-ba Herr Adams

14.11.2017

Bauleitplanung der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan-Vorentwurf „Schlachthof-Speyerdorfer Straße“ II. Änderung im Stadtbezirk 26

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Plangebiet
an der DB-Strecke: 3433 Neustadt-Kapsweyer
von Bahn-km ca. 1,180 bis 1,300

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Gegen den o. g. Bebauungsplan bzw. dessen Änderung bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Bedenken.

- In Bereich des Bebauungsplanes sind Grundstücke der DB mit einbezogen (Flurstück 3488/32 = 567 m² groß).
Den Festsetzungen auf den derzeit noch planfestgestellten und gewidmeten Bahnflächen stimmen wir zu. Diese Festsetzungen werden jedoch erst nach Verkauf und Freistellung der Fläche

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 30 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

Vorstand:
Dr. Richard Lutz

Berthold Huber
Ronald Pofalla
Ulrich Weber

Deutsche Bahn AG (14.11.2017)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bei dem Flurstück handelte es sich um einen Teil des ehemaligen Industrieanschlussgleises unmittelbar an der Schlachthofstraße, das teilweise als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und teilweise als Gewerbegebiet ausgewiesen werden soll. Diese Festsetzungen können erst dann wirksam werden, wenn die Fläche freigestellt und veräußert worden ist, insofern können sie unverändert beibehalten werden.

chen von Bahnbetriebszwecken, unabhängig von der Rechtskraft des Bebauungsplans (§ 9 Absatz 2 Nr. 2 BauGB), zulässig.

Die mit der Einschränkung des Bedingungseintritts versehenen Flächen sind im Text- sowie Planteil- des Bebauungsplans festzuschreiben bzw. zu kennzeichnen.

2. Durch spätere Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der naheliegenden o. g. Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden

Die DB AG übernimmt keine Kosten für Aufwendungen, die in Folge einer Nutzungsänderung/Bebauung entstehen.

Die DB AG übernimmt keine Kosten für ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen.
3. Bezüglich der Auswirkungen von Verkehrsmehrung und Verkehrsfluss auf den angrenzenden Bahnübergang Speyerdorferstraße sind von der Stadt Neustadt an der Weinstraße Untersuchungen anzustellen.
4. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.
Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG


i.V. Trobisch


i.A. Lösch

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan und sein Vollzug werden sich nicht auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auswirken. Forderungen auf Kostenübernahme gegenüber der DB AG werden keine gestellt.

Zu 3.: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Verkehrsuntersuchung wurde bereits durchgeführt und ist zudem auch in dem der DB AG vorliegenden Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass abwägungsbeachtliche Auswirkungen auf den Bahnübergang Speyerdorfer Straße nicht zu besorgen sind.

Zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auch eine schalltechnische Begutachtung wurde bereits durchgeführt. Besondere Schallschutzmaßnahmen gegenüber den von dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind nicht erforderlich.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest,
PTI 11, Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern

Stadt Neustadt an der Weinstraße
Abteilung Stadtplanung

Amalienstraße 6
67434 Neustadt an der Weinstraße

Stadtverwaltung
Neustadt an der Weinstraße
- Kanzlei -
16. Nov. 2017
Dienststelle: Beilage:

Eingang: 15. Nov. 2017
Fachbereich 2
Stadtentwicklung und Bauwesen
200 Verw. CF
210 220 230 240 250

Ihre Referenzen **Az.:**
Ansprechpartner **Dipl. Ing Hans Maurer, PTI11 Saarbrücken, PB 3**
Durchwahl **0631 – 207 3270**
Aktenzeichen **363-17/NWKL/JT**
Datum **14.11.2017**
Betrifft **Bebauungsplan "Schlachthof - Speyerdorfer Straße" II. Änderung im Stadtbezirk 26**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Jerges,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.
2. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.
Wir bitten daher sicherzustellen, dass
 - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern
Hausanschrift Postanschrift Postfach 2501, 67613 Kaiserslautern
Telekontakte Telefon 0631 – 207 - 4148
Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat Niek Jan van Damme (Vorsitzender)
Geschäftsführung Walter Goldenits (Vorsitzender),

Deutsche Telekom Technik GmbH (14.11.2017)

Beschlussempfehlung

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Da sie den vorliegenden Abwägungsprozess im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berühren, aber für die Erschließung in dessen Vollzug von Bedeutung sind, wurden die aufgeführten Hinweise, die bereits Bestandteil der Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 17.02.2017 waren, in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Da hierüber hinaus keine ergänzenden Hinweise vorgebracht werden, besteht vorliegend kein weiterführender Handlungsbedarf.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Datum
Empfänger
Blatt 2

- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

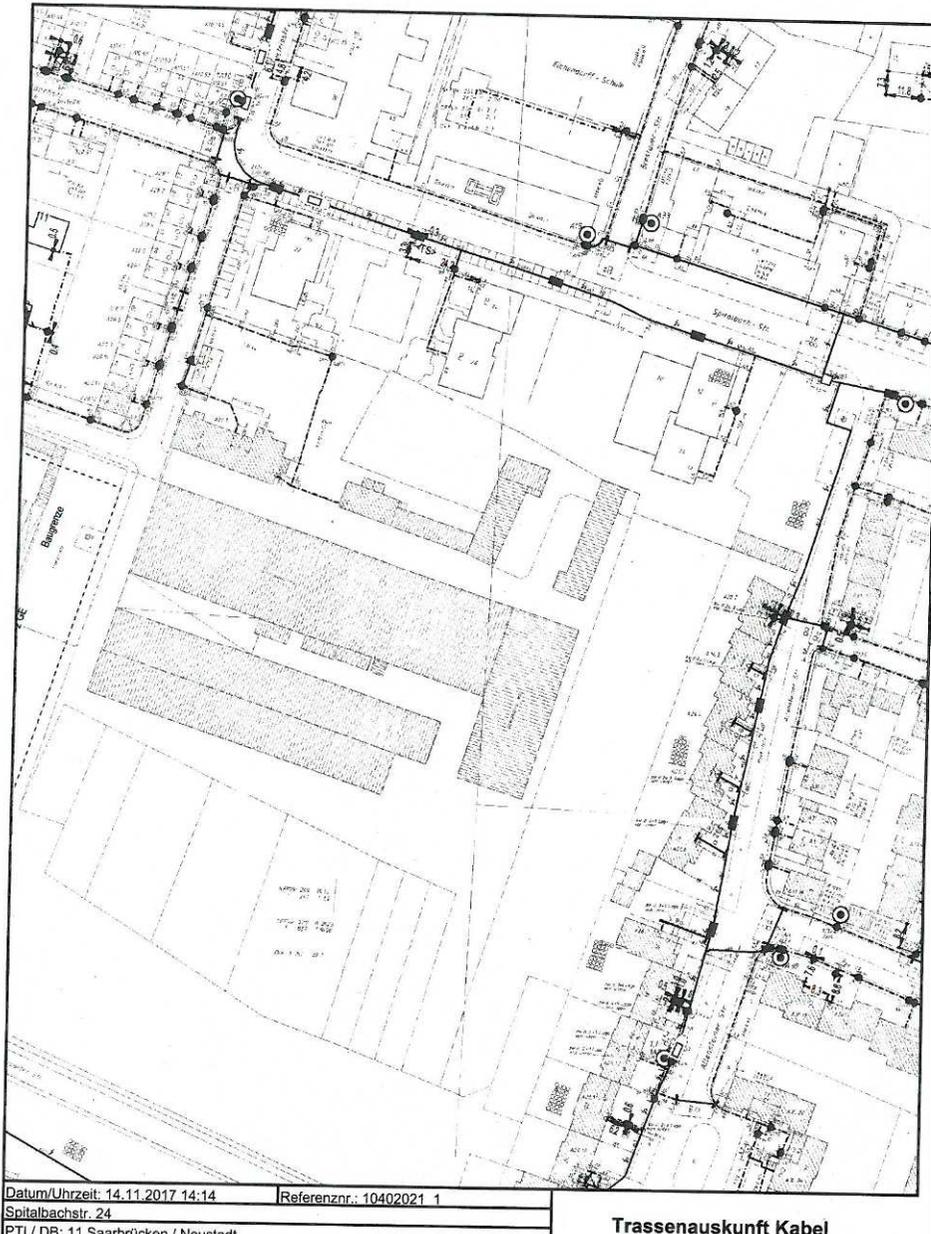
Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken - 67655 Kaiserslautern - Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. 
Hans Maurer

i. A. 
Jörg Thines

Anlage zum Schreiben Telekom



Datum/Uhrzeit: 14.11.2017 14:14	Referenznr.: 10402021_1
Spitalbachstr. 24	
PTI / DB: 11 Saarbrücken / Neustadt	
Kontakt (PTI): Störung: 0800 330 1000	
1:1000 bei DIN A3	gültig bis: 14.12.2017

Trassenauskunft Kabel





Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main

Stadt Neustadt an der Weinstraße
Amalienstraße 6
67434 Neustadt an der Weinstraße

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
55141-551pt/240-8240#044

Betreff: Bebauungsplan "Schlachthof - Speyerdorfer Straße" II. Änderung im Stadtbezirk 26
Bezug: Ihr Schreiben vom 16.02.2017/26.10.2017
Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich verweise auf meine Stellungnahme vom 02.03.2017, die ich diesem Schreiben beigelegt habe.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Clößner
(elektronisch in DOWEBA)

Bearbeitung: Horst Clößner
Telefon: +49 (69) 238551-141
Telefax: +49 (69) 238551-186
e-Mail: cloessnerh@eba.bund.de
sb1-ffm-sbr@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 21.11.2017
VMS-Nummer 256039

Eisenbahn Bundesamt (21.11.2017) verweist auf Stellungnahme vom (02.03.2017)

Beschlussempfehlung

Vgl. Seite 13



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main

Stadt Neustadt an der Weinstraße
Amalienstraße 6
67434 Neustadt an der Weinstraße

Bearbeitung: Elke Fries
Telefon: +49 (69) 238551-144
Telefax: +49 (69) 238551-186
e-Mail: FriesE@eba.bund.de
sb1-ffm-sbr@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 02.03.2017

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
55144-551pt/240-8240#044

VMS-Nummer 256039

Betreff: WG: Bebauungsplan "Schlachthof - Speyerdorfer Straße" II. Änderung im Stadtbezirk 26
Bezug: Ihr Schreiben vom 16.02.2017,
Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 16.02.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

In der Nähe des Plangebietes befindet sich der Bahnübergang "Speyerdorfer Straße" (Eisenbahnstrecke 3433 Neustadt – Kapsweyer, Bahn-km 1,200).

1. Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Fries
(elektronisch in DOWEBA)

Hausanschrift:
Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main
Tel.-Nr. +49 (69) 238551-0
Fax-Nr. +49 (69) 238551-186
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Eisenbahn Bundesamt (02.03.2017)

Beschlussempfehlung

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Deutsche Bahn AG wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls beteiligt und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung wurden nicht vorgebracht.

Eingang: 10. Nov. 2017	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße - Kanzlei -
Fachbereich 2 Stadtentwicklung und Bauwesen	10. Nov. 2017
200 Verw. <i>CF</i>	
210 230 240 250	Dienststelle Beilage

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

Stadt Neustadt an der Weinstraße
Abteilung Stadtplanung
Amalienstraße 6
67434 Neustadt an der Weinstraße



DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen E2017/1091 dh	Ihr Schreiben vom 26.10.2017 AZ.:	Ansprachpartner / E-Mail Dr. David Hissnauer david.hissnauer@gdke.rlp.de	Telefon / Fax 06232 675740 06232 675760
------------------------------------	---	--	---

07.11.2017

Betr.: Bebauungsplan "Schlachthof – Speyerdorfer Straße" II. Änd., Stadtbezirk 26, Neustadt a. d. W.; Erneute Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Festlegung unserer Belange, wie sie unter den Punkten 4.3 bis 4.6 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, entspricht nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist an die Aktualisierung und Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen

1/2

Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Fr.: 09.00-13.00 Uhr	Parkmöglichkeiten Parkplätze und Parkhäuser im Innenstadtbereich
--	---



Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie (07.11.2017)

Beschlussempfehlung

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Planunterlagen werden hinsichtlich der aktualisierten Hinweise überarbeitet. Hierdurch kann den Belangen des Denkmalschutzes hinreichend Rechnung getragen werden. Da es sich bei der Anpassung der Hinweise lediglich um eine redaktionelle Überarbeitung handelt, die keine inhaltliche Auswirkung auf den Bebauungsplan zur Folge hat, steht dies der Fassung des Satzungsbeschlusses nicht entgegen. Die Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens ist somit nicht notwendig.

können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

2. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.
3. Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.
4. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

(Dr. Ulrich Himmelmann)

Bis einschließlich 26.11.2017 Ansprechpartner / E-Mail

ulrich.himmelmann@gdke.rlp.de

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Berücksichtigung im Vollzug des Bebauungsplanes, dem eigentlichen Adressaten, findet ein Hinweis Eingang in die Plankarte zum Bebauungsplan und die zugehörige Begründung. Ein weiterführender Handlungsbedarf auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung darüber hinaus besteht nicht.

Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die aufgeführten Behörden wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls beteiligt und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Bedenken, die dem Vollzug des Bebauungsplanes entgegenstehen, wurden nicht vorgebracht.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: planauskunft@noc.inexio.net [mailto:planauskunft@noc.inexio.net]

Gesendet: Freitag, 27. Oktober 2017 11:08

An: Jerges, Eva <eva.jerges@neustadt.eu>

Betreff: Ticket #1118259: Bebauungsplan "Schlachthof - Speyerdorfer Straße" II. Änderung im Stadtbezirk 26

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. im angefragten Bereich befinden sich derzeit Leitungen unseres Unternehmens.

Als Anhang erhalten Sie die gewünschten Unterlagen.

Für weitere Auskünfte zum angefragten Bereich, zu den übersandten Unterlagen oder zu anderen Liegenschaften stehen wir Ihnen gerne per Mail an "planauskunft@noc.inexio.net" zur Verfügung.

Bitte beachten Sie auch unsere weiterführenden Informationen im anhängenden Merkblatt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr inexio-Team

--

inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH Am Saarlarm 1
D-66740 Saarlouis
Tel: +49 6831 5030-0
Fax: +49 6831 5030-120
E-mail: planauskunft@noc.inexio.net
Web: www.inexio.net

Geschäftsführer: David Zimmer, Thorsten Klein, Christoph Staudt Sitz der Gesellschaft: Saarlouis
Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken Handelsregister-Nr. HRB 103946 USt-Id-Nr. DE 259407363

Wichtiger Hinweis für Mitteilungen an die Stadtverwaltung Neustadt:

Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation mit der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße steht Ihnen ausschließlich folgende E-Mail-Adresse zur Verfügung: stv-neustadt-weinstrasse@poststelle.rlp.de

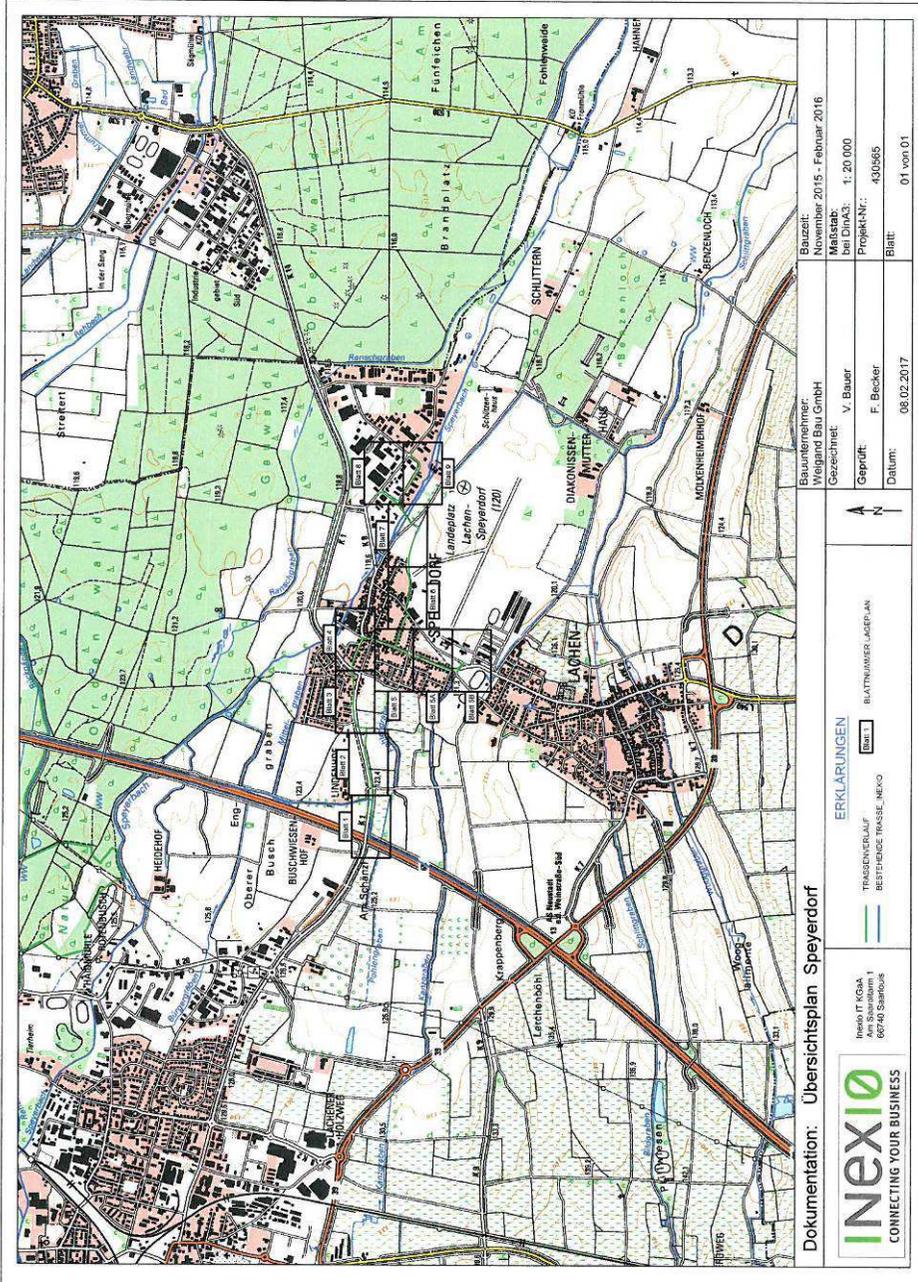
Bitte beachten Sie unsere Hinweise unter <http://www.neustadt.eu/impressum#email>

Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation (27.10.2017)

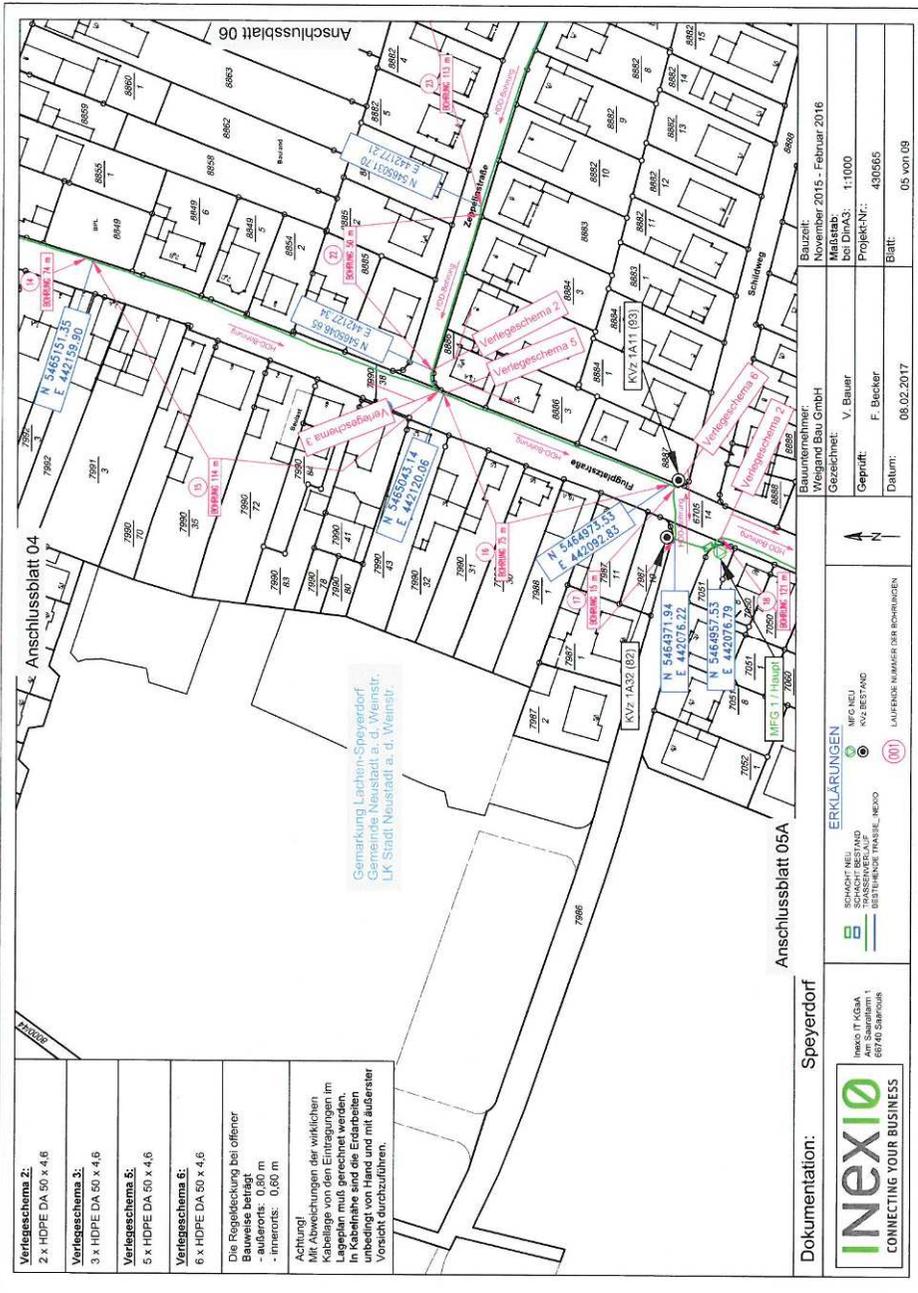
Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach Prüfung der übersandten Planunterlagen ist anzumerken, dass sich die in den Lageplänen dargestellten Ausschnitte auf einen Bereich im Stadtteil Speyerdorf beziehen und nicht auf den vorliegenden räumlichen Geltungsbereich. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde die Inexio IT KGaA bereits beteiligt und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Mit Stellungnahme vom 22.02.2017 wurde seitens des Unternehmens mitgeteilt, dass im Planbereich keine Leitungen vorhanden sind. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde ein Teilabschnitt der Speyerdorfer Straße in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Da im Straßenraum der Großteil der Leitungsinfrastruktur für die Ver- und Entsorgung des Stadtteils vorhanden ist und bei straßenbautechnischen Maßnahmen im öffentlichen Raum die betroffenen Versorgungsträger in die Planung einbezogen werden, geht die Stadt Neustadt davon aus, dass die Belange des Versorgungsträgers von der vorliegenden Planung nicht berührt sind. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterführender Handlungsbedarf.



Anlage 1 zum Schreiben Inexio



- Verlegeschema 2:**
2 x HDPE DA 50 x 4,6
 - Verlegeschema 3:**
3 x HDPE DA 50 x 4,6
 - Verlegeschema 5:**
5 x HDPE DA 50 x 4,6
 - Verlegeschema 6:**
6 x HDPE DA 50 x 4,6
- Die Regenleitung bei offener Bauweise ist:
- äußerorts: 0,80 m
- innerorts: 0,60 m
- Achtung!**
Bei Abweichungen der wirklichen Kabeltrassen vom Entwurf im Lageplan muß gerechnet werden. In Kabeltrassen sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand und mit äußerster Vorsicht durchzuführen.

Gemarkung Lachen-Speyerdorf
Gemeinde Neustadt a. d. Weinstr.
LK Stadt Neustadt a. d. Weinstr.

Anschlussblatt 05A

Dokumentation: Speyerdorf



INEXIO IT (GmbH)
Am Sandgraben 1
69740 Sandgraben

SCHACHT NEBEN
UND
TRANSSEVERALANF
BESTEHENDE TRASSE, INEXIO

ERKLÄRUNGEN
MFC/NCU
KVZ-BESTAND
LAUFENDE NUMMERN DER BOHRUNGEN



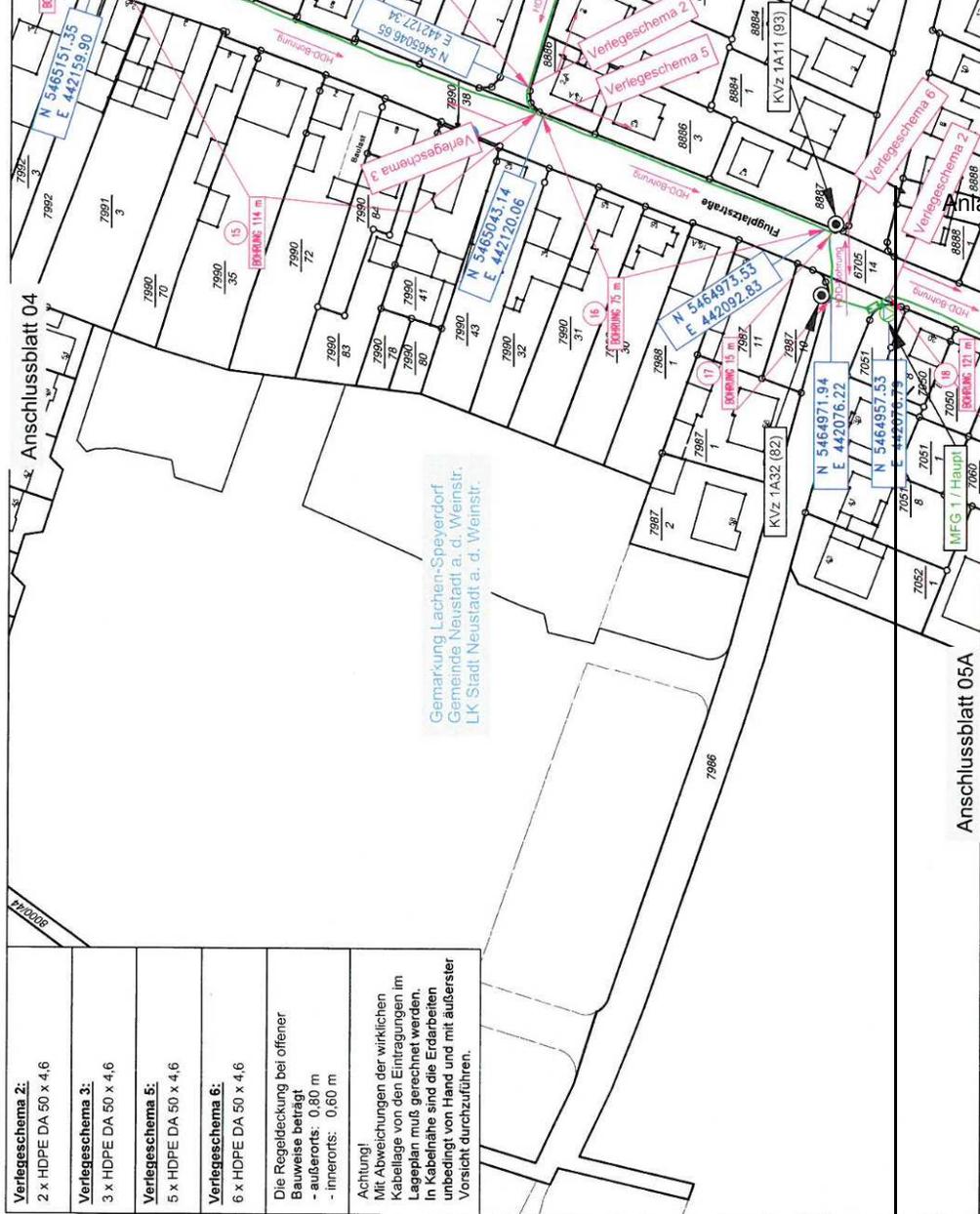
Baumnehmer: Weigand Bau GmbH
Gezeichnet: V. Bauer
Geprüft: F. Becker
Datum: 08.02.2017

Bauzeit: November 2015 - Februar 2016
Maßstab: 1:1000
Projekt-Nr.: 430065
Blatt: 05 von 09

Anlage 2 zum Schreiben Inexio

Verlegeschema 2: 2 x HDPE DA 50 x 4,6
Verlegeschema 3: 3 x HDPE DA 50 x 4,6
Verlegeschema 5: 5 x HDPE DA 50 x 4,6
Verlegeschema 6: 6 x HDPE DA 50 x 4,6
Die Regeldeckung bei offener Bauweise beträgt - auferorts: 0,80 m - innerorts: 0,60 m
Achtung! Mit Abweichungen der wirklichen Kabellage von den Eintragungen im Lageplan muß gerechnet werden. In Kabinen sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand und mit äußerster Vorsicht durchzuführen.

Gemarkung Lachen-Speyerdorf
Gemeinde Naustadt a. d. Weinstr.
LK Stadt Neustadt a. d. Weinstr.



Anschlussblatt 05A

Dokumentation: Speyerdorf

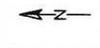


Inexio IT-KG9A
Am Schillingham 1
69740 Salsbrunn

SCHACHT NEU
SCHACHT BESTAND
BESTEHENDE TRASSE_INEXIO

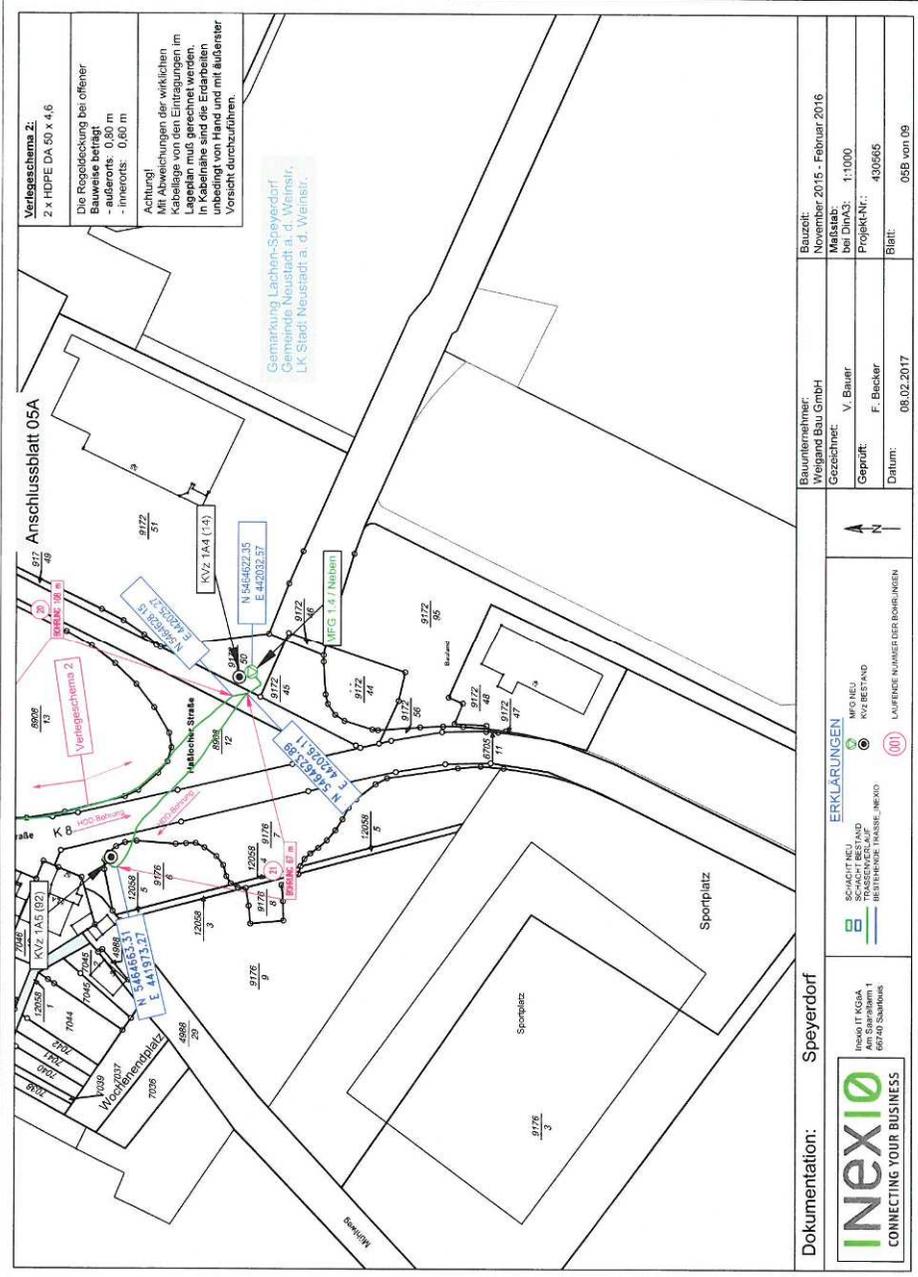
MFG NEU
KVV BESTAND

LAUFENDE NUMMER DER BOHRUNGEN
001



Baugesamter:
Weigand Bau GmbH
Gezeichnet:
V. Bauer
Geplant:
F. Becker
Datum:
08.02.2017

Anlage zum Schreiben Inexio



Verlegeschema 2:
2 x HDPE DA 50 x 4,6

Die Regeldeckung bei offener Bauweise beträgt:
- auferorts: 0,80 m
- innerorts: 0,60 m

Achtung!
Mit Abweichungen der wirklichen Kabelwege von den Eintragungen im Lageplan muß gerechnet werden. In Kaabelnähe sind die Erdarbeiten beschriftet, von Hand und mit äußerster Vorsicht durchzuführen.

Gemartung Lachen-Speyerdorf
Gemeinde Neustadt a. d. Weinstr.
LK Stadt Neustadt a. d. Weinstr.

Dokumentation: Speyerdorf	Baunehmehmer: Weigand Bau GmbH	Bauzeit: November 2015 - Februar 2016
INEXIO CONNECTING YOUR BUSINESS	Gezeichnet: V. Bauer	Maßstab: bei DIN A3: 1:1000
ERKLÄRUNGEN	Geprüft: F. Becker	Projektnr.: 430605
SCHICHT NEU SCHICHT BESTAND TRASSIERUNGSLINIE BESTEHENDE TRASSE (AKKO)	Datum: 08.02.2017	Blatt: 05B von 09

Anlage 4 zum Schreiben Inexio



TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 65 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Neustadt
Amalienstraße 6
67434 Neustadt an der Weinstraße

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rip.de
www.lgb-rip.de

21.11.2017

Mein Aktenzeichen: Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 26.10.2017
3240-0187-17/V2 E-Mail Eva Jerges
kp/pb

Telefon

Bebauungsplan "Schlachthof - Speyerdorfer Straße" - II. Änderung im Stadtbe- zirk 26 der Stadt Neustadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden
zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Be-
wertungen gegeben:

1. **Bergbau / Altbergbau:**

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausge-
wiesenen Bebauungsplanes "Schlachthof - Speyerdorfer Straße" - II. Änderung im
Stadtbezirk 26 kein Altbergbau dokumentiert ist.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund

- allgemein:

2. Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von Bau-
grunduntersuchungen in der Begründung unter Kapitel 6 werden fachlich bestätigt.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE78 6450 0000 0054 5015 05
Uet. Nr. 28/8730/138/8



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (21.11.2017)

Beschlussempfehlung

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

3. Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

4. Es ist zu begrüßen, dass Bodenluftuntersuchungen auf Radon stattfinden sollen.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen im Plangebiet des Bebauungsplanes mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Wieber'.

(Prof. Dr. Georg Wieber)
Direktor

G:\pmz\240107172.docx

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.: Der Anregung wird entsprochen.

Die Ergebnisse der Radonmessung innerhalb des Plangebietes liegen zum Zeitpunkt der Fassung des Satzungsbeschlusses noch nicht vor. Dem Landesamt für Geologie und Bergbau werden die Ergebnisse der Radonmessung jedoch nach erfolgter Durchführung zur Verfügung gestellt.

Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 23.02.2017 liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes oder seltener hohes Radonpotential über einzelne Gesteinshorizonte ermittelt wurde. Radon ist ein in der natürlichen (Boden)Luft vorkommendes radioaktives Edelgas, das sich in geschlossenen Räumen zu gesundheitsschädlichen Konzentrationen anreichern kann. Gesetzliche Grenzwerte für zulässige Radonkonzentrationen gibt es bislang nicht, so dass nur eine Orientierung an den von verschiedenen Organisationen empfohlenen Richtwerten möglich ist. Die Entstehung von Radon hängt vom Urangehalt des geologischen Untergrundes, die Ausbreitung von der Durchlässigkeit des Untergrundes ab, so dass kleinräumig erhebliche Schwankungen möglich sind. Daher sind Radonmessungen zu empfehlen, auf dessen Grundlage entschieden werden kann, ob und in welchem Maße bauliche Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen sind. Als bauliche Maßnahmen können z.B. Abdichtungen des Gebäudes gegen Radoneintritt im Bereich der Bodenplatte etwa mit radondichter Folie oder Verlegung von Gasdrainagen u.ä. in Betracht gezogen werden. Die Notwendigkeit der normativen Festsetzungen dieser baulichen Maßnahmen im Bebauungsplan besteht jedoch nicht. Dies wurde durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 06.11.2013 (8 C 10607/13 - , Rn. 76, juris) bestätigt. Hier wurde festgestellt, dass die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in Abstimmung mit der Fachbereichsbehörde ausreichend sei und es den späteren Bauherren überlassen bleiben kann, ob Untersuchungen durchgeführt und ob sowie ggf. welche Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Bebauung getroffen werden müssen.

Da der Vorhabenträger bereits die Durchführung einer Radonmessung im Plangebiet beauftragt hat und die Ergebnisse vor Beginn der Bauplanung vorliegen werden und hier ggf. entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können, kann der Satzungsbeschluss auch ohne Vorlage der konkreten Ergebnisse gefasst werden. Die Planunterlagen werden jedoch hinsichtlich der Thematik Radon um entsprechende Ausführungen und Hinweise ergänzt.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Postfach 10 07 20 - 67407 Neustadt

Stadtverwaltung
Neustadt
-Abteilung Stadtplanung-
Amalienstr. 6
67434 Neustadt

Dienststelle Neustadt

Postanschrift:
Postfach 10 07 20
67407 Neustadt / Weinstr.
Telefon: 0 63 21 / 91 77-0
Telefax: 0 63 21 / 91 77 699

Hausanschrift:
Chemnitzer Straße 3
67433 Neustadt / Weinstr.

Az.
14-04.03
Auskunft erteilt / Durchwahl
Herr Henninger-646
eMail: tim.henninger@lwk-rlp.de

Datum: 30.10.17

Bebauungsplan „Schlachthof – Speyerdorfer Straße“ II. Änderung im Stadtbezirk 26

Ihr Schreiben vom 26.10.2017

Az.: J.

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. bezüglich der o.a. Bauleitplanung sind von hier aus zum gegebenen Verfahrensstand vom Grundsatz her keine Bedenken vorzutragen. Wir erlauben uns gleichwohl eine Anmerkung zur durchgeführten verkehrstechnischen Untersuchung, welche im Gesamtfazit davon ausgeht, dass „keine Ertüchtigungsmaßnahmen erforderlich sind, um die zu erwartenden Neuverkehre leistungsfähig abzuwickeln“. Festzuhalten bleibt demgegenüber, dass die - z.T. auch von LOF-Fahrzeugen genutzte - *Speyerdorfer Straße* phasenweise erhebliche Spitzenbelastungen aufweist und dass mit den zusätzlich anstehenden Gewerbeansiedlungen (u.a. Kino-Center) im Bereich Kasernenstraße-Ost, mit weiteren Steigerungen des Verkehrsaufkommens aus der Richtung Innenstadt zu rechnen ist. Bekannt ist sicherlich auch die Knotenpunktsituation *Speyerdorfer Straße/Schlachthofstraße* an welcher es trotz mittlerweile vorgeschriebener Fahrtrichtung geradeaus (Zeichen VZ 209-30) immer wieder zu Linksabbiegevorgängen aus der Richtung Innenstadt, deswegen zu abrupten Rückstaus und entsprechenden Auffahr-Unfallgefahrensituationen kommt. Aus den vorgenannten Gründen sollte geprüft werden, ob für die geplante Plangebieterschließung eine Linksabbiegespur aus der Richtung Innenstadt im Betracht gezogen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Henninger)

K:\Raumordnung\Akteplan\2017\14.04 Bauleitplanung und Landschaftsplanung\04 03 Bebauungspläne\VV 17-10-30 BP Schlachthof_SpeyerdorferStr Änd.II
he-de.doc
Bankverbindung: Volksbank Rhein-Naha-Hunsrück eG, IBAN: DE95 5609 0000 0002 0166 63, BIC: GENODE51KRE Postgironkonto Ludwigshafen, IBAN: DE24
5451 0067 0032 6046 70; BIC: PBNKDE33

Landwirtschaftskammer (30.10.2017)

Beschlussempfehlung

Zu 1.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Eine verkehrstechnische Untersuchung wurde durchgeführt. Diese hat ergeben, dass aus Gründen der Leistungsfähigkeit keine erheblichen baulichen Maßnahmen im Bereich der untersuchten Knotenpunkte erforderlich werden. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde ein Teilbereich der Straßenparzelle der Speyerdorfer Straße in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Die Ausweisung der Straßenverkehrsfläche wurde derart vorgenommen, dass die Errichtung einer Linksabbiegespur (von Westen kommend) im Bereich der Zufahrt zum Plangebiet möglich ist. Deren Errichtung zu Lasten bzw. Kosten des Vorhabenträgers ist im städtebaulichen Vertrag vorverabredet und wird Gegenstand des nach Satzungsbeschluss zu vereinbarenden Erschließungsvertrages sein.

Von: Kühling, Stefan [mailto:stefan_kuehling@swneustadt.de]
Gesendet: Freitag, 24. November 2017 13:27
An: Adams, Bernhard <bernhard.adams@neustadt.eu>
Cc: Fitzek, Dennis <Dennis_Fitzek@swneustadt.de>; Görisch, Christian <Christian_Goerisch@swneustadt.de>
Betreff: Stellungnahmen B-Plan „Schlachthof - Speyerdorfer Straße II“

Hallo Herr Adams,

1. im Zuge der Erstellung B-Plan „Schlachthof - Speyerdorfer Straße II“ benötigen wir für die Stromversorgung ein Gelände ca. 5 * 7 m für eine Trafostation.

Mittig oder Südseite des Gebietes, an eine öffentliche Straße grenzend. Zuleitungstrasse für Hochspannungsleitung erforderlich.

Wir sind mit dem interessierten Erschließungsträger Speyerbach Care II in Gespräch über eine Heizzentrale für die Wärmeversorgung.

Eine bauliche Zusammenlegung Heizzentrale und Trafostation ist grundsätzlich möglich und eventl. sogar notwendig (Rückspeisung der Stromerzeugung im Heizwerk ins Hochspannungsnetz).
Diese Details klären wir mit dem Erschließungsträger.

Wir benötigen ein Grundstück wie oben genannt für die Stromversorgung insbesondere dann, wenn es nicht zum Bau einer Heizzentrale kommt.

Daher die Bitte der Berücksichtigung im B Plan.

Fragen und Details können wir gerne in weiteren Gesprächen klären.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kühling

1

Stadtwerke Neustadt Neue Geschäftsfelder (24.11.2017)

Beschlussempfehlung

Zu 1.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO können die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienenden Nebenanlagen auch ohne konkrete Festsetzung im Bebauungsplan in den Baugebieten zugelassen werden. Daher kann vorliegend auf eine konkrete Verortung und Festsetzung der künftigen Trafostation verzichtet werden. Hierdurch wird eine höhere Flexibilität im Vollzug hinsichtlich der Standortfrage erzielt und ist im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung des Baugebietes mit dem Erschließungsträger abschließend festzulegen. Ein weiterführender Handlungsbedarf auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht hingegen nicht.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
67410 Neustadt an der Weinstraße

Eingang: 17. Nov. 2017

Fachbereich 2
Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße
Kanzlei -

210 220 230 240 250
17. Nov. 2017

Dienststelle: Belege

Stadt Neustadt an der Weinstraße
Stadtentwicklung und Bauwesen
Amalienstr. 6
67434 Neustadt an der Weinstraße

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Karl-Hefferich-Straße 22
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Mein Aktenzeichen: 34/2-33.00.03.02
Ihr Schreiben vom: 26.10.2017
Ansprechpartner/-in / E-Mail: Herr Schäfer, Fritjof.Schaefer@sgdsued.rlp.de
Telefon / Fax: 06321-99-4181, 06321-99-3-4181
14.11.2017

Bebauungsplan-Entwurf „Schlachthof – Speyerdorfer Str.“ – II. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum o.g. Entwurf nehme ich wie folgt Stellung:

1. A. Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasserbewirtschaftung
Hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung gab es lediglich für den Teilbereich Baugebiet „Entwicklung ehemaliges SULO-Gelände“ Vorgespräche. Die Gewerbeflächen entlang der Speyerdorfer Straße (Fläche Lebensmittelhandel sowie die Flächen westlich davon) sind bisher nicht besprochen worden. Im Rahmen dieser Gespräche wurde zum Ausdruck gebracht, dass Gründächer beabsichtigt sind, diesbezüglich ist in den jetzt vorgelegten Unterlagen aber nichts dargelegt.
Die Niederschlagswasserbewirtschaftung kann auch nur unter der Prämisse, daß das Sanierungskonzept vollständig umgesetzt wird, geplant werden.
Eine endgültige Abstimmung der Niederschlagswasserbewirtschaftung ist daher weiterhin mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt vorzunehmen.
2. Ergänzend wird in Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System angemerkt, dass von uns angenommen wird, dass auch unter Berücksichtigung einer regelmäßigen (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100 unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft überprüft worden ist, dass das System den Anforderungen genügt und betrieben wird.
3. Im übrigen wird auch auf die Stellungnahmen vom 14.05.2014 sowie 10.03.2017 verwiesen.

1/2

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszellen:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Struktur und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (14.11.2017)

Beschlussempfehlung

Zu A1.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Entwässerung, einschließlich der Versickerungsfähigkeit des Baugrundes im Plangebiet wurde untersucht. Hier konnte festgestellt werden, dass das Niederschlagswasser vor Ort versickert werden kann. Das hierauf aufbauende Entwässerungskonzept sieht mehrere Versickerungsanlagen vor, die auch Eingang in den normativen Teil des Bebauungsplanes gefunden haben. Ergänzend hierzu sieht der Bebauungsplan wasserwirtschaftliche Festsetzungen vor, die eine funktionierende Niederschlagswasserbewirtschaftung sicherstellen sollen. Des Weiteren setzt der Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet mit der lfd. Nummer 1 und 2 und dem Mischgebiet mit der lfd. Nr. 3 und 4 gemäß Ziffer 2.1.1 eine Begründung der Dächer fest. Hierdurch soll die Verdunstungsrate des auf den Dächern anfallenden Niederschlagswassers erhöht und gleichzeitig die Abflussmenge bzw. die Abflussgeschwindigkeit vermindert werden. Durch die vorgenommenen Festsetzungen kann in der Summe für die Ebene der Bauleitplanung den wasserwirtschaftlichen Belangen genügend Rechnung getragen werden. Die Details der Entwässerung des Plangebietes erfolgen im Vollzug des Bebauungsplanes im Rahmen der Erschließungsplanung weiterhin unter Einbeziehung der Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz. Die Umsetzung des Sanierungskonzeptes als Voraussetzung für die geplante Niederschlagswasserbewirtschaftung erfolgt im Vollzug des Bebauungsplanes, gesichert durch städtebaulichen Vertrag.

Zu A2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Schmutzwasserableitung ist ebenfalls Bestandteil des Entwässerungskonzeptes und wird im Rahmen der Erschließungsplanung weiter konkretisiert. Die grundsätzliche Schmutzwasserableitung aus dem Plangebiet ist über die bestehende Leitungsinfrastruktur möglich, so dass vorliegend auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterführender Handlungsbedarf besteht.

B. Trinkwasserversorgung / Wasserschutzgebiet / wassergefährdende Stoffe

Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen im Ordenswald und wird ggfs. als Zone IIIb des im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietes (WSG) Ordenswald ausgewiesen.

Durch die geplante Maßnahme darf es zu keiner Gefährdung der Trinkwasserversorgungsanlagen kommen.

Die belasteten Bereiche (gewerblicher Altstandort) sind gemäß dem Sanierungskonzept zu entfernen.

C. Bodenschutz

3. In der Begründung wird auf Seite 20 hinsichtlich der Altlastenthematik auf das Sanierungskonzept von IGU verwiesen – mit Stand 12.10.2016. Zwischenzeitlich wurde das Sanierungskonzept überarbeitet – mit Stand 02.10.2017 und liegt auch den Bebauungsplan-Unterlagen bei. Dies sollte in der Begründung korrigiert werden.
4. Im übrigen wird weiterhin auf die Stellungnahme vom 10.03.2017 verwiesen, insbesondere auf den Passus:
„Sofern die Sanierung der Untergrundverunreinigungen erfolgreich und ordnungsgemäß durchgeführt wird und die Gefährdung der relevanten Wirkungspfade somit ausgeräumt wird, stehen der geplanten Wohnbebauung aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken entgegen.“
Dieser Passus ist auch auf die geplanten Gewerbeflächen zu beziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fritjof Schäfer

Zu A3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Soweit die in der Stellungnahme vom 10.03.2017 vorgebrachten Anregungen und Hinweise die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung betrafen, wurden diese bereits zum Entwurf des Bebauungsplanes entsprechend berücksichtigt. Ein weiterführender Handlungsbedarf besteht daher vorliegend nicht.

Zu B.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der weiteren Schutzzone III B geltenden Verbote stehen dem Vollzug des Bebauungsplanes grundsätzlich nicht entgegen. Die im Zuge der Baufeldvorbereitung erforderlichen Sanierungsmaßnahmen konzentrieren sich auf einen lokal begrenzten Grundwasserschaden im Bereich der vormaligen Werkstatt. Hier ist im Sanierungskonzept eine Quellsanierung vorgesehen. Hinweise auf das Wasserschutzgebiet sind Bestandteil der Planunterlagen.

Zu C3.: Der Anregung wird entsprochen.

Die Begründung wird hinsichtlich des Standes des Sanierungskonzeptes redaktionell überarbeitet. Da es sich hierbei lediglich um eine redaktionelle Überarbeitung handelt, die keine inhaltliche Auswirkung auf den Bebauungsplan zur Folge hat, steht dies der Fassung des Satzungsbeschlusses nicht entgegen. Die Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens ist somit nicht notwendig.

Zu C4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der angesprochene Bereich der geplanten Gewerbeflächen ist nicht Bestandteil des ehemaligen Sulo-Geländes. Insofern besteht nicht die Notwendigkeit der Einbeziehung in das Untersuchungsgebiet hinsichtlich einer Altlastthematik, einschließlich einer Sanierung des Baugrundes, zumal der Stadt Neustadt für diesen Bereich gegenwärtig keine Informationen über Altablagerungen und Altstandorte sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind. Im Vollzug des Bebauungsplanes wird die Stadt Neustadt eine Baugrunduntersuchung, einschließlich der Thematik Altlasten, im Sinne des Bodenschutzes beauftragen und durchführen.

Von: O2-MW-BIMSCHG [<mailto:O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>]
Gesendet: Dienstag, 28. November 2017 10:57
An: Jerges, Eva <eva.jerges@neustadt.eu>
Cc: Alexander Müller (External) <alexander.mueller1.external@telefonica.com>; Fabian Költzsch <fabian.koeltzsch@telefonica.com>
Betreff: 2_Änd_Bplan_Schlachthof_Speyerdorfer_Straße_II_Link_419550121

Telefónica

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 26. Oktober 2017
IHR ZEICHEN:

Sehr geehrte Frau Jerges,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

Telefonica Germany (28.11.2017)

Beschlussempfehlung

Vgl. Seite 28

1. - durch das Plangebiet führen zwei unserer Richtfunkverbindungen hindurch.

- um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten:

Link 407554525-26 (lila)

- max. Bauhöhe 53 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 3 m (Trassenbreite).

- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zur E-Plus Service GmbH, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

Richtfunkverbindung	A-Standort			in WGS84			Höhen			B-Standort			in W
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne	Gesamt	Grad	Min	Se	
407554525	49	20	43,15	8	9	29,16	134,00	57,30	191,30	49	21		
407554526	siehe Link 407554525									siehe Link 40755			

Legende

in Betrieb

in Planung

2. Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Insbesondere bei der Planung und Positionierung von Baukränen bitten wir um Abstimmung mit der ausführenden Baufirma. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen.

3. Außerdem bitten wir um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely
i.A. Mirco Schallehn
Specialist for microwave links issues

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Rheinstr 15, 14513 Teltow, t +49 30 23 69-25 33/-24 11 (Herr Quoc Tan Hoang / Herr Mirco Schallehn)
und o2-MW-BImSchG@telefonica.com

Zu 1 und 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan setzt die maximal zulässigen Gebäudehöhen abschließend in m über Normalnull fest. Diese werden die angegebene max. Bauhöhe von 53 m deutlich unterschreiten. Zur Berücksichtigung im Vollzug des Bebauungsplanes, insbesondere der Bauausführung, finden die Hinweise jedoch Eingang in die Begründung. Ein weiterführender Handlungsbedarf auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung darüber hinaus besteht nicht.

Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Neustadt wird bei einer künftigen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Gesamten die Thematik der Richtfunktrassen berücksichtigen. Für den vorliegenden Bebauungsplan besteht hingegen kein weiterführender Handlungsbedarf.

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BlmSchG@telefonica.com,
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Rheinstr. 15, 14513 Teltow

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

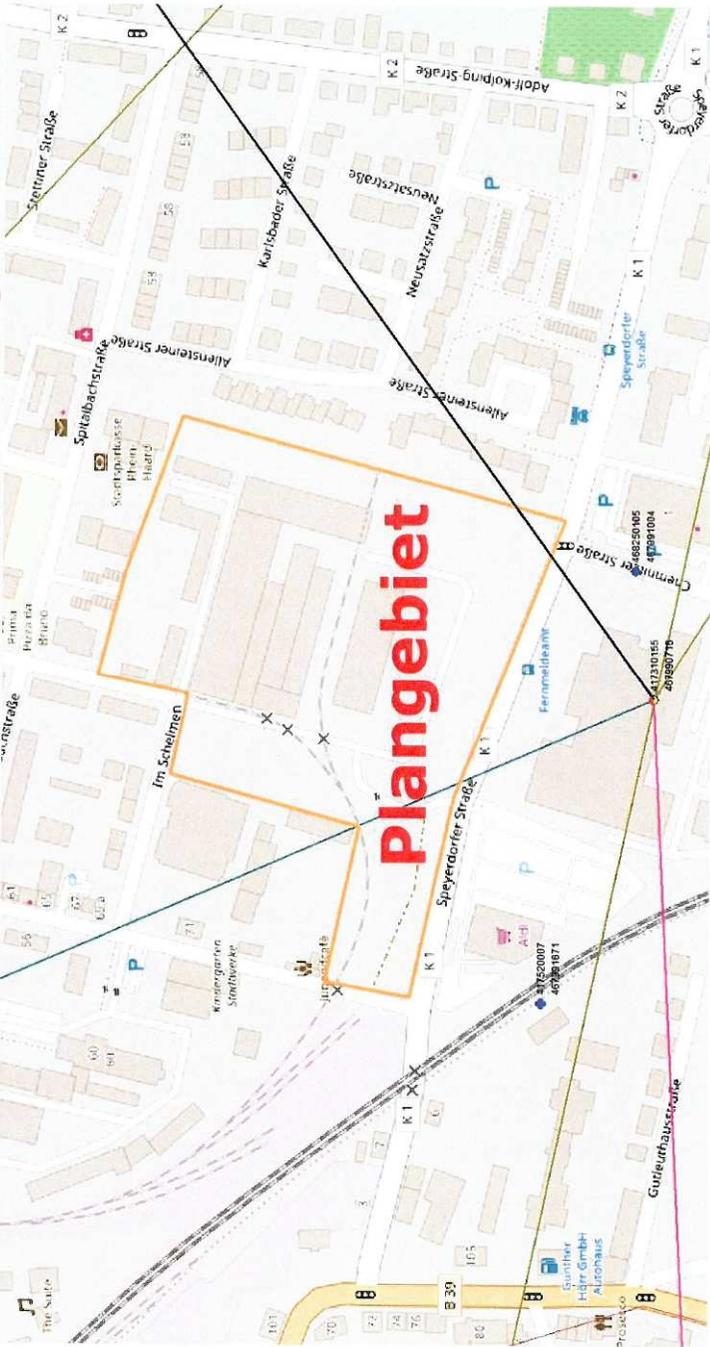
Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição

Wichtiger Hinweis für Mitteilungen an die Stadtverwaltung Neustadt:

Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation mit der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße steht Ihnen ausschließlich folgende E-Mail-Adresse zur Verfügung: stv-neustadt-weinstrasse@poststelle.rlp.de

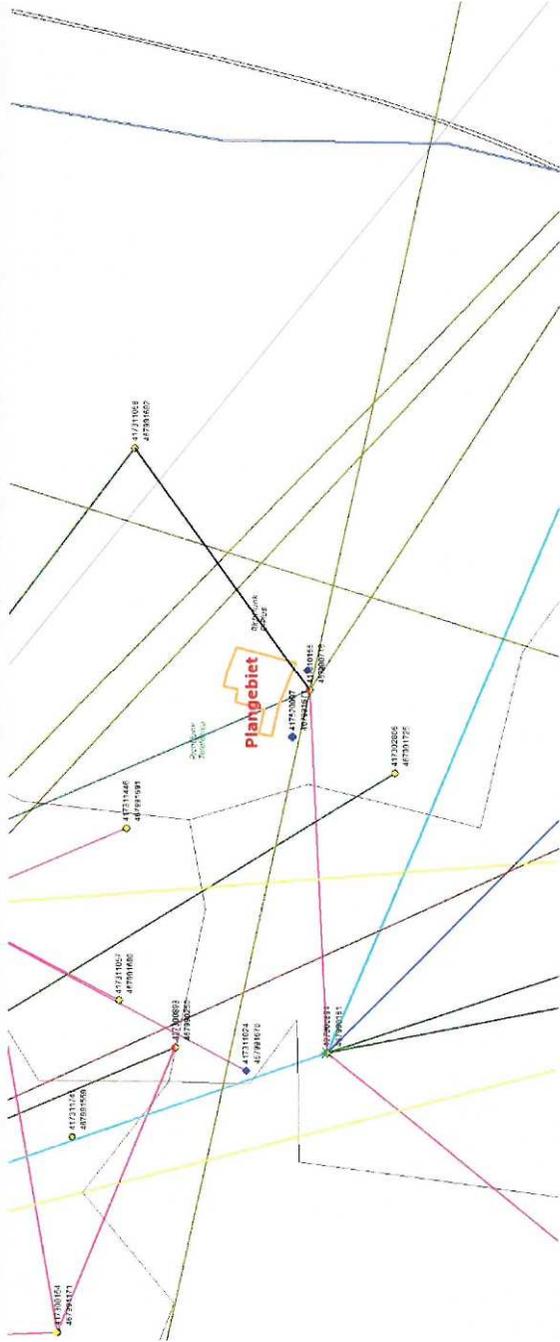
Bitte beachten Sie unsere Hinweise unter <http://www.ncustadt.eu/impressum#email>

2. Änderung des Bebauungsplanes Schlachthof Speyerdorfer Straße II, Stellungnahme Telefonica



Anlage 1 zum Schreiben_Telefonica Germany

2. Änderung des Bebauungsplanes Schlachthof Speyerdorfer Straße II, Stellungnahme Telefonica



Anlage 2 zum Schreiben_Telefonica Germany

STELLUNGNAHME / BELANGE Telefonica E-Plus
RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Höhen								
	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt						
407554525	49	20	43,15	8	9	29,16	134,00	57,30	191,30	49	21	27,77	8	8	59,85	146,00	30,70	176,70
407554526	siehe Link 407554525																	

Legende
in Betrieb
in Planung

Anlage 3 zum Schreiben_Telefonica Germany

Fabian, Christine

Von: Adams, Bernhard
Gesendet: Mittwoch, 22. November 2017 16:43
An: Fabian, Christine; 'Birgit Roeßing'
Betreff: WG: Stellungnahme S00543540, Stadt Neustadt an der Weinstraße, Bebauungsplan "Schlachthof – Speyerdorfer Straße" II. Änderung im Stadtbezirk 26

zu den Verfahrensakten

Gruß
Bernhard Adams

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße
Abteilungsleitung Stadtplanung (220)
Amalienstraße 6
67434 Neustadt an der Weinstraße

fon: 06321 855-508
fax: 06321 855-7508
bernhard.adams@neustadt.eu
www.neustadt.eu

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [mailto:koordinationsanfragen.de@vodafone.com]
Gesendet: Mittwoch, 22. November 2017 16:30
An: Adams, Bernhard
Betreff: Stellungnahme S00543540, Stadt Neustadt an der Weinstraße, Bebauungsplan "Schlachthof – Speyerdorfer Straße" II. Änderung im Stadtbezirk 26

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Zurmaiener Str. 175 * 54292 Trier

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße - Abteilung Stadtplanung - Bernhard Adams
Marktstraße 1
67429 Neustadt an der Weinstraße

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00543540
E-Mail: TDRF-SW-Trier.de@vodafone.com
Datum: 22.11.2017
Stadt Neustadt an der Weinstraße, Bebauungsplan "Schlachthof – Speyerdorfer Straße" II. Änderung im Stadtbezirk 26

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.10.2017.

1. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15

Vodafone Kabel Deutschland (22.11.2017)

Beschlussempfehlung

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Da dieser ausschließlich den Vollzug des Bebauungsplanes betrifft, besteht vorliegend kein weiterführender Handlungsbedarf. Der Hinweis bezüglich der Zuständigkeit für eine Ausbauentscheidung wird dem Erschließungsträger mitgeteilt.

Fabian, Christine

Von: Adams, Bernhard
Gesendet: Dienstag, 21. November 2017 11:57
An: Fabian, Christine
Cc: 'Birgit Roeßing'
Betreff: WG: Bebauungsplan "Schlachthof - Speyerdorfer Straße" II. Änderung im Stadtbezirk 26 - F_SRM14398654A
Anlagen: F_SRM14398654A.rar

zu den Verfahrensakten
Gruß
Bernhard Adams

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße
Abteilungsleitung Stadtplanung (220)
Amalienstraße 6
67434 Neustadt an der Weinstraße

fon: 06321 855-508
fax: 06321 855-7508
bernhard.adams@neustadt.eu
www.neustadt.eu

Von: Knoblauch, Beate
Gesendet: Dienstag, 21. November 2017 08:30
An: Adams, Bernhard
Betreff: WG: Bebauungsplan "Schlachthof - Speyerdorfer Straße" II. Änderung im Stadtbezirk 26 - F_SRM14398654A

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Beate Knoblauch

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße
Abteilung Stadtplanung (220)
Amalienstraße 6
67434 Neustadt an der Weinstraße
Tel: +49 6321/855 308 Fax: +49 6321/855 7 308
<<mailto:beate.knoblauch@neustadt.eu>>
<<http://www.neustadt.eu>>

Von: Volkert, Yvonne **Im Auftrag von** Jerges, Eva
Gesendet: Dienstag, 21. November 2017 08:21
An: Knoblauch, Beate <beate.knoblauch@neustadt.eu>
Betreff: WG: Bebauungsplan "Schlachthof - Speyerdorfer Straße" II. Änderung im Stadtbezirk 26 - F_SRM14398654A

Von: Micciche, Rosario, Vodafone DE (External) [<mailto:rosario.micciche@vodafone.com>]
Gesendet: Freitag, 17. November 2017 08:53
An: Jerges, Eva <eva.jerges@neustadt.eu>
Betreff: WG: Bebauungsplan "Schlachthof - Speyerdorfer Straße" II. Änderung im Stadtbezirk 26 - F_SRM14398654A
Sehr geehrter Frau Jerges,
Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 26/10/2017 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken im Schlachthof - Speyerdorfer Straße" darstellen.
1. Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Farben) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Es gibt ein Richtfunkstreck welche die Schlachthof - Speyerdorfer Straße" II. Bereich kreuzen.

Vodafone GmbH (21.11.2017)

Beschlussempfehlung

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Bestandsgebäude im Plangebiet weisen gegenwärtig eine Höhe von rd. 140 m über NN auf. Für die künftige Bebauung ist eine maximale Gebäudeoberkante von 146,0 m über NN zulässig. Nach den der Stellungnahme beigefügten Unterlagen ist ein Sicherheitsabstand in alle Richtungen zur Richtfunkverbindung von mindestens 25 m einzuhalten. Erfahrungsgemäß verfügen die angegebenen Sicherheitsabstände über einen gewissen Puffer. Dies lässt sich auch durch die Darstellung gemäß der dem Schreiben beigefügten Anlage 4 (s.u.) vermuten, da hier ersichtlich ist, dass teilweise der Sicherheitsabstand von 25 m zur Richtfunktrasse unterschritten wird. Des Weiteren wird die künftige Höhenentwicklung unterhalb der in der Darstellung aufgezeigten maximalen Geländehöhe (rd. 149,0 m über NN) liegen, so dass es als zulässig erachtet wird, auf die dem Bebauungsplan nachfolgende Genehmigungsebene zu verweisen. Hier kann dann in Abstimmung mit der Vodafone GmbH eine Detailabstimmung hinsichtlich der künftigen Gebäudeentwicklung im Schutzbereich vorgenommen werden. Die Belange der Richtfunktrasse stehen dem Vollzug des Bebauungsplanes grundsätzlich nicht entgegen, so dass der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan gefasst werden kann. Zur Berücksichtigung im Vollzug werden entsprechende Hinweise in die Begründung aufgenommen.

In dem uns mitgeteilten Plangebiet verlaufen aktive Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH. Daher besteht in diesem Fall grundsätzlich Konfliktpotenzial seitens der Vodafone GmbH. Daher möchte ich Sie bitten den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.
Für Rückfragen stehen Torsten (torsten.janski@vodafone.com) und Florentina (f.dumitrescu@vodafone.com) gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Rosario Micciché
Projektkoordination SRAN / LTE Fa.DK
Telefon: +49(0)6196-95653874
Mobil: +49(0)173-7733911
E-mail: Rosario.Micciche@vodafone.com
beauftragt tätig für
TLTP-RM
Vodafone GmbH
Niederlassung Rhein-Main
Düsseldorfer Str. 15
D-65760 Eschborn



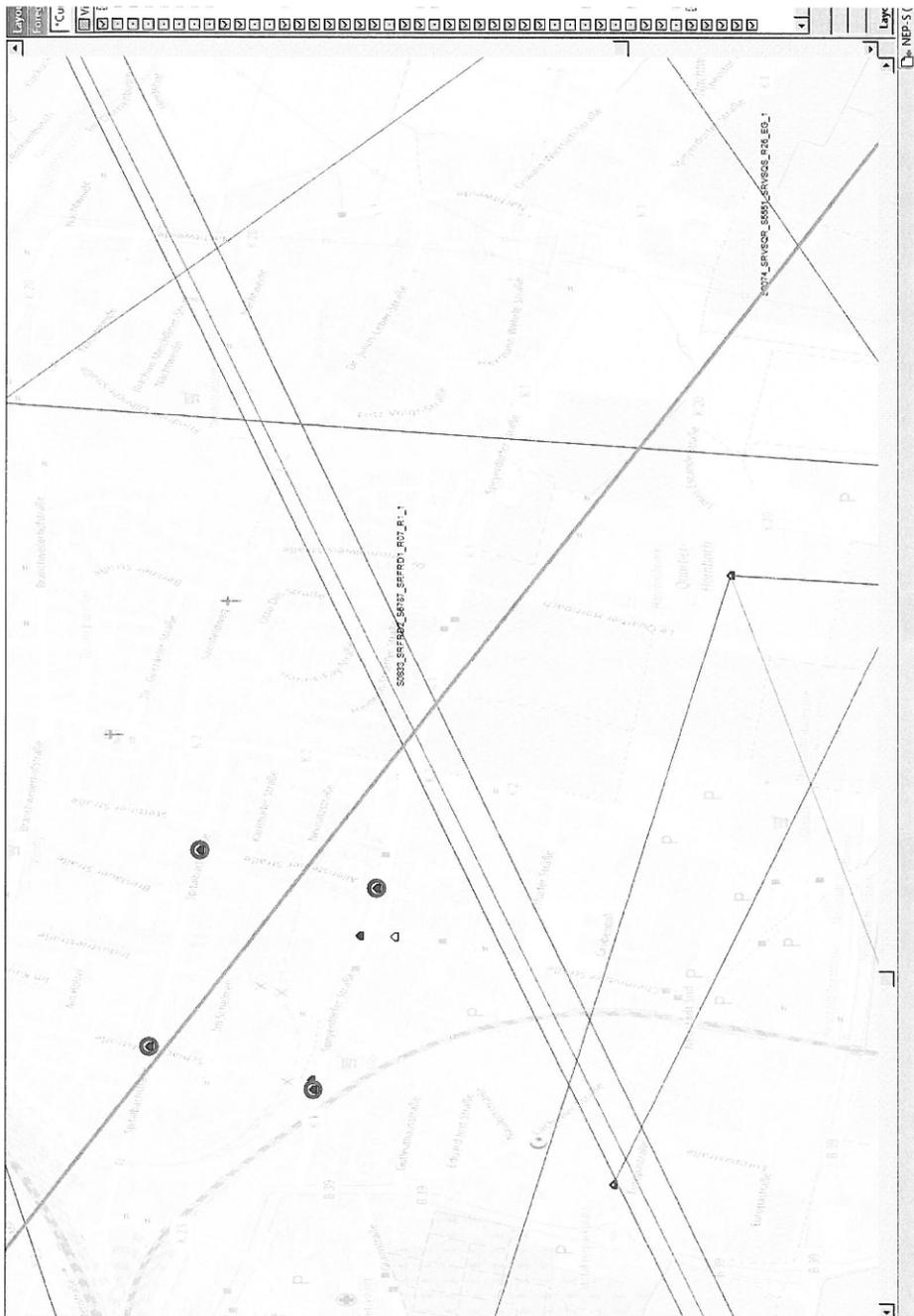
Projekt "Schlachthof - Speyerdorfer Straße" II. Änderung im Stadtbezirk 26

Um die genannten Richtfunkverbindungen ist in alle Richtungen ein Sicherheitsabstand von mindestens 25m e
Bei Windkraftanlagen bezieht sich dieser Abstand auf den Rotor und nicht auf die Nabe

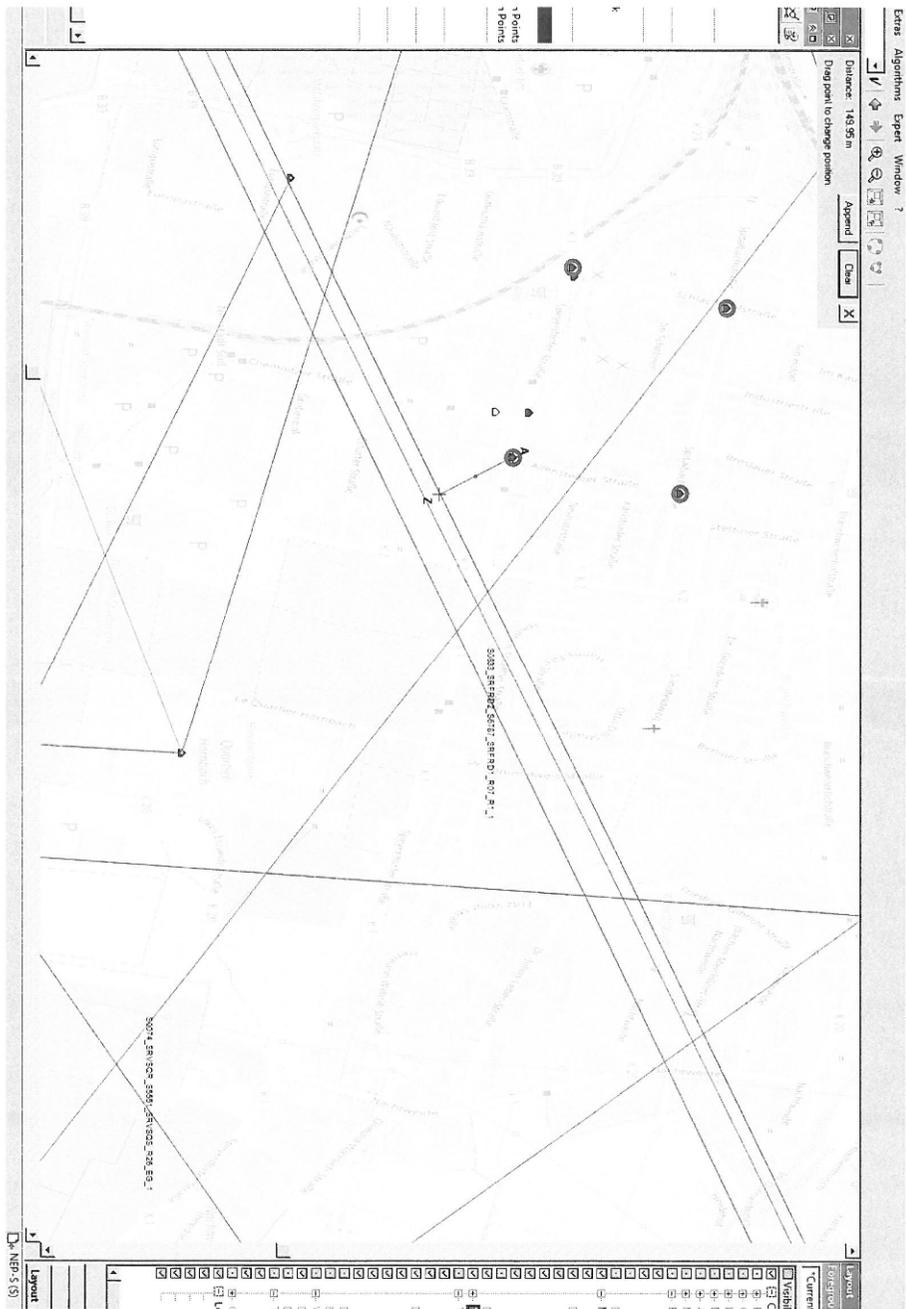
Richtfunkverbindungen über angefragtem Gebiet

lfd. Nr.	Standort A		Standort B	
	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe
1	49-21-7.2;8-09-1.6	20.5m	49-19-40.2;8-11-54.6	42.37m

Anlage 1 zum Schreiben Vodafone



Anlage 2 zum Schreiben Vodafone



Anlage 3 zum Schreiben Vodafone

Anlage 4 zum Schreiben Vodafone

